

# Vereinbarte Verwaltungs- Gemeinschaft Rottweil

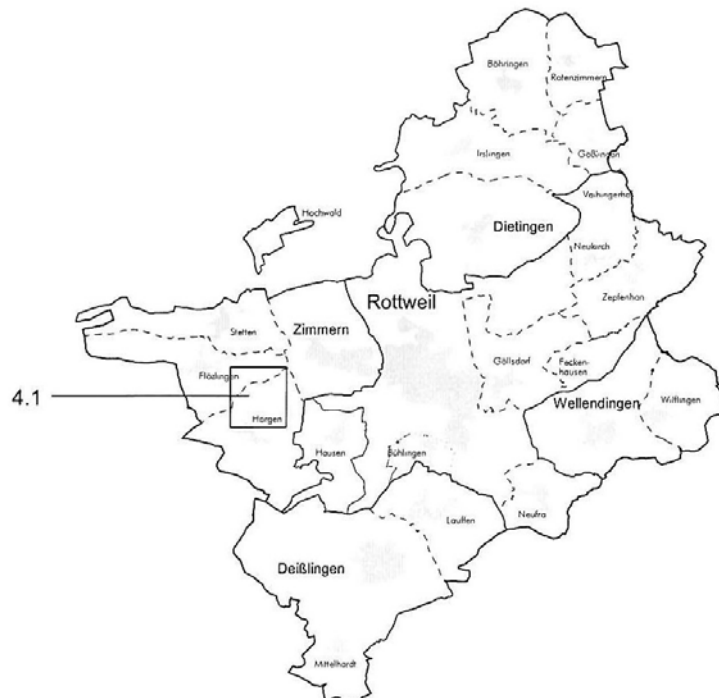


Große Kreisstadt  
und die Gemeinden

Rottweil  
Deißlingen  
Dietingen  
Wellendingen  
Zimmern o. R.

## Flächennutzungsplan 2012 4. Änderung „SO Ettenberg“

4.1 Ausweisung einer Sonderbaufläche SO (für Sonnenenergieanlagen SEA)  
für einen Solarpark „SO Ettenberg“  
Gemeinde Zimmern ob Rottweil , Gemarkung Horgen



## Abwägung

Abwägung der eingereichten Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB sowie den Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB

**A) Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB im Zeitraum 29.03.2010 – 03.05.2010**

**Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:**

Landratsamt Rottweil, Schreiben vom 26.05.2010:

**Stellungnahme des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes:**

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dort vorliegende Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg – Höhere Raumordnungsbehörde – vom 28.04.2010 insbesondere der Bitte verwiesen, den Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung auf den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf „Solarpark Ettenberg“ (Stand 31.03.2010) anzupassen, sowie das Verfahren zügig fortzuführen, damit die Voraussetzungen für ein Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gewahrt bleiben.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend geändert und angepasst. Das Verfahren wird zeitnah durchgeführt.

**Stellungnahme Naturschutzbehörde:**

Zu dem Sondergebiet Ettenberg wurde bereits im Bebauungsplanverfahren „SO Solarpark Ettenberg“ Stellung genommen. Die Abgrenzung des Gebietes wurde entsprechend den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde angepasst. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt:**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme Forstamt:**

Beim Flächennutzungsplan wird auf die bereits erfolgte Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg (ForstBW)/Forstamt Rottweil zum Bebauungsplan „Solarpark Ettenberg“ Bezug genommen: Im Interesse des angrenzenden Waldbesitzes (Gemeindewald Zimmern, Distrikt 9, Abteilung 1, 2) ist bei einer Bebauung bzw. andersweitigen Nutzung (z. B. der angedachten Einzäunung und Errichtung eines Solarparks) grundsätzlich der Waldabstand von 30 m einzuhalten. Die vorhandene Waldranderschließung muss dem Forstbetrieb auch künftig uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Im Anhang: Schreiben des Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik und Forstliche Förderung Schreiben vom 12.03.2010 im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren.

Von der geplanten Solaranlage sind forstliche Belange direkt nicht betroffen, da es sich bei den für das Vorhaben notwendigen Flächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Allerdings grenzen im Westen und Norden Waldflächen an. Aus forstlicher Sicht ist es daher zwingend erforderlich, dass grundsätzlich ein Waldabstand von 30 Meter eingehalten wird, um eine Gefährdung der Anlage durch Baumwurf auszuschließen sowie eine ungehinderte Bewirtschaftung der Waldflächen weiterhin zu gewährleisten. Die Planungen sind dahingehend anzupassen. (Waldabstand im Norden bisher nicht ausreichend). Sollte die Anlage eingezäunt werden, gilt auch für den Zaun der geforderte Waldabstand von 30 Meter.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Die ausgewiesene Sondergebietsfläche in der 4. Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend der Berücksichtigung auf Bebauungsplanebene abgeändert und angepasst.

**Stellungnahme Landwirtschaftsamt:**

Wie das Landwirtschaftsamt bereits in der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Ettenberg“ der Gemeinde Zimmern ob Rottweil – Horgen mitgeteilt hat, wird der Wegfall dieser guten und agrarstrukturell wertvollen Ackerflächen bedauert. Darüber hinaus bestehen seitens des Landwirtschaftsamtes keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme Straßenbauamt:**

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Bedenken.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme Umweltschutzamt:**

Seitens des Umweltschutzamtes werden gegen den Flächennutzungsplan keine Einwendungen geltend gemacht. Zu dem Bebauungsplan „Solarpark Ettenberg“ der Gemeinde Zimmern-Horgen hat das Umweltschutzamt bereits mit Schreiben vom 11.03.2010 Az: 82.222.2-1/10 Stellung genommen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----  
**Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 28.04.2010:**

**A) Belange der Raumordnung und Landesplanung:**

1.) Rechtliche Bedeutung bzw. Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziel und Grundsätze der Raumordnung:

Die Bindung der unten angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz (LplG). Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes und Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung

sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung zu berücksichtigen.

2. Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens:

Zu der geplanten Errichtung eines Solarparks im Bereich „Ettenberg“ haben wir uns bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Bebauungsplanverfahren „Solarpark Ettenberg“ geäußert. Wir verweisen daher insoweit auf die beigefügte Bebauungsplanstellungnahme vom 19.02.2010, die grundsätzlich auch für den entsprechenden Flächennutzungsplanänderungspunkt gilt.

In Ergänzung hierzu ist zu den nun vorgelegten Flächennutzungsplanunterlagen – auch unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich inhaltlich überarbeiteten, neuen Bebauungsplanentwurfes „Solarpark Ettenberg“ (Stand 31.03.2010) – aus heutiger Sicht Folgendes festzustellen:

2.1 Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten wird es daher begrüßt, dass parallel zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Ettenberg“ nun auch das Verfahren für die entsprechende punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet wurde.

2.2 Wie bereits aus den unterschiedlichen Flächenangaben im schriftlichen Teil der Planunterlagen zur 4. Flächennutzungsplanänderung und zum neuen Bebauungsplanentwurf hervorgeht, stimmen die Planungen auf FNP – und auf Bebauungsplanebene jedoch nicht vollständig überein.

So geht die im Flächennutzungsplanentwurf enthaltene Sonderbaufläche „Solarpark“ vor allem im Süden (wo nun offenbar das gesamte Flurstück 245 in die Planung einbezogen werden soll) sowie im Bereich der am Ostrand des Plangebietes liegenden § 32 Biotopfläche (vgl. hierzu näher auch Ziffer 2.3 dieses Schreibens) über das im Bebauungsplanentwurf ausgewiesene Sondergebiet hinaus. Zudem grenzt die Baugebietsdarstellung im Flächennutzungsplanentwurf – anders als auf Bebauungsplanebene – unmittelbar an die im Westen und Norden des Plangebietes liegende Waldkulisse an. Wir regen deshalb an, die Planungen auf Flächennutzungsplanebene in dieser Hinsicht nochmals zu überprüfen bzw. sowie wie möglich an den aktuellen Bebauungsplanentwurf anzupassen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Das Bebauungsplanverfahren wurde aufgrund der Dringlichkeit des Projektes zeitlich vorgezogen. Im Bebauungsplanverfahren wurde der Entwurf zur Offenlage geändert. Zu diesem Zeitpunkt fand auf Ebene des Flächennutzungsplanes gerade die frühzeitige Behördenbeteiligung statt, mit dem ursprünglichen Entwurf. Die Flächennutzungsplanänderung wurde entsprechend der Änderungen im Bebauungsplan angepasst und geändert.

2.3 Wie bereits oben (Ziffer 2.2) dargelegt wurde, umfasst die im Flächennutzungsplanentwurf dargestellte Sonderbaufläche „Solarpark“ auch den größten Teil der im Osten des Plangebietes liegenden § 32 – Biotopfläche. Nach den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1. Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sind Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft jedoch möglichst zu vermeiden. (so auch bereits unsere Bebauungsplanstellungnahme vom 19.02.2010). Wir regen daher an, diesen Biotopbereich – entsprechend den aktuellen Planungen auf Bebauungsplanebene – auch im Flächennutzungsplan lediglich als „Grünfläche“ bzw. als „Fläche mit Pflanzbindungen und Pflanzgebote“ auszuweisen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Die angesprochene Fläche wurde auf Ebene des Bebauungsplanes als Fläche mit Pflanzbindungen und Pflanzgeboten versehen. Der Flächennutzungsplan 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hat für die Entwicklung der dargelegten Zweckbestimmungen die Ausweisung der Flächen

als Flächen des Waldes, Flächen der Landwirtschaft als Vorrangflur und Offenland sowie Belange des Naturschutzes als Möglichkeiten vorgesehen. Da die Fläche im Bestand, als Fläche für Offenland mit Vorrang für Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wurde und sich daraus die auf Bebauungsplanebene ausgewiesene Flächennutzung entwickeln lässt, wurde die Festsetzung der Fläche als Offenland so beibehalten.

2.4 Nach einer uns vorliegenden Fachstellungnahme unserer Abt. 8 (Forstdirektion) zum ursprünglichen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Ettenberg“ (Stand 05.02.2010) vom 12.03.2010 ist zwischen dem geplanten Sondergebiet und den im Westen und Norden an den Bereich „Ettenberg“ angrenzenden Waldflächen ein Waldabstand von mind. 30 m einzuhalten. Wir regen daher an, das geplante SO „Solarpark“ nicht nur im Bebauungsplan sondern auch im Flächennutzungsplanentwurf so zu reduzieren, dass ein ausreichender Waldabstand sichergestellt ist.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird entsprochen.

2.5 Der Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung und der zwischenzeitlich am Ostrand reduzierte neue Bebauungsplanentwurf umfassen jetzt keine Flächen mehr, denen in der Regionalplan-Fortschreibung „Rohstoffsicherung“ des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg im Januar 2010 (als nachrichtliche Übernahme) die Funktion einer dem „Vorranggebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen“ Nr. N 12 (Zimmern-Flößlingen) zugeordneten „Betriebsfläche“ zugewiesen wurde (vgl. hierzu näher Ziffer 2.2 der Bebauungsplanstellungnahme vom 19.02.2010). Auch teilte uns unserer Abt. 9 (LGRB) mit Schreiben vom 01.04.2010 mit, dass die Fa. Bau-Union als Eigentümer des fraglichen Geländes an den Planungen für das Vorhaben maßgeblich beteiligt und in das Bauleitplanverfahren eingebunden ist. Unter den Gesichtspunkten der Rohstoffsicherung (Grundsatz 5.2.1 LEP i. V. m. den Planzielen 5.2.3 LEP 2002 sowie Planziel 3.2.6.2 (Regionalplan) werden gegen die 4. Flächennutzungsplanänderung sowie den aktuellen Bebauungsplanentwurf „Solarpark Ettenberg“ (Stand 31.3.2010) nunmehr daher keine raumordnerischen Bedenken und Anregungen mehr geäußert.

2.6 Nähere Aussagen zum Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der zu dem Vorhaben durchgeführten Umweltprüfung (mit einem integrierten GOP sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) sind in erster Linie von den zuständigen Umweltfach- und Naturschutzbehörden zu treffen. Da bzw. solange sich die 4. Flächennutzungsplanfortschreibung im Hinblick auf die Gebietsabgrenzung sowie die Art der geplanten baulichen Nutzung vom aktuellen Bebauungsplanentwurf unterscheidet (vgl. hierzu näher die Ziffern 2.2 – 2.4 dieser Stellungnahme), wird hierbei insbesondere auch der Frage nachzugehen sein, ob die Verwendung der zum Bebauungsplanentwurf erstellten Umweltprüfung auch auf Flächennutzungsplanebene nicht voraussetzt, dass der Umweltbericht inhaltlich an die Planung im Flächennutzungsplanentwurf angepasst wird.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Die überarbeitete Version des Umweltberichtes wurde in die Planung übernommen.

3. Hinweise:

Nach den jüngsten Planunterlagen ist bislang offenbar nicht beabsichtigt, im weiteren Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren verbindliche bzw. rechtlich gesicherte Regelungen zu einer Nutzungsbefristung und zu einer anschließenden Rückbauverpflichtung des geplanten Solarparks zu treffen. Wir verweisen daher insoweit nochmals ausdrücklich auf unsere diesbezügliche Anregung unter Ziffer 2.2 der Bebauungsplanstellungnahme vom 19.02.2010. Hierbei ist in Rechnung zu stellen, dass entsprechende Regelungen nicht nur zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, sondern auch zur

langfristigen Sicherung und Wiederherstellung der von dem Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen beitragen würden.

Auch der Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung überlagert im Süden einen Teil des (nach unseren Akten seit dem Jahr 1994 nicht mehr weiterverfolgten) Bebauungsplanentwurf „Ettenberg Steinbruch“. Diese raumordnerische Stellungnahme gilt sowohl für den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch für den jüngsten Bebauungsplanentwurf „Solarpark Ettenberg“ (Stand 31.03.2010).

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**B) Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege:**

Nach der beigefügten Stellungnahme unseres Ref. 26 (Denkmalpflege) vom 31.03.2010 bestehen im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes keine Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**C) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange:**

Im Hinblick auf die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu vertretenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 01.04.2010).

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**D) Zivile Luftfahrt:**

Im Hinblick auf die Belange der Zivilen Luftfahrt bitten wir um Beachtung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Ref. 62 (Polizeirecht und Verkehr, Zivile Luftfahrtbehörde) vom 29.03.2010.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Das Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 hat als Anhang die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung für das Bebauungsplanverfahren beigefügt. Da der Inhalt auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens bereits abgewogen wurde, wird das Schreiben lediglich zur Kenntnis genommen, hier jedoch nicht gesondert aufgeführt.

-----  
**Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 62, Polizeirecht und Verkehr, Schreiben vom 29.03.2010:**

Die Fläche für den geplanten Solarpark „SO Ettenberg“ der Gemeinde Zimmern ob Rottweil, Gemarkung Horgen befindet sich etwa 2,2 km südwestlich des Hubschrauberlandeplatzes der Polizei in Zimmern außerhalb eines beschränkten Bauschutzbereiches. Nach vorliegenden Erkenntnissen werden Belange der Luftfahrt mit der Errichtung eines Solarparks voraussichtlich nicht berührt. Gegen die Errichtung bestehen keine luftrechtlichen Bedenken. Sollten Bauten mit einer Gesamthöhe von 45 m über Grund (Kräne, Masten, Anlagen) errichtet werden, ist eine Abstimmung mit der Luftfahrtbehörde erforderlich. Von Seiten des Referates 62 – Polizeirecht und

Verkehr – zivile Luftfahrtbehörde, werden gegen die Änderungen im o. g. Verfahren keine Einwände erhoben. Die weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----  
Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,  
Schreiben vom 01.04.2010:

**Geotechnik:**

Gegen den Bau eines Solarparks bestehen aus geotechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Gegebenenfalls ist ein Sicherheitsabstand zu Steinbruchwänden einzuhalten.

**Boden:**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Mineralische Rohstoffe:**

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Bergbau:**

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

**Geotopschutz:**

Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----  
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Schreiben vom 30.03.2010:

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Regionalplan wird im Grundsatz 4.2.2 „Dezentrale Energiegewinnung“ die Energiegewinnung aus Sonnenkraft, darunter auch die Photovoltaik, befürwortet. Abgeleitet aus dem regionalplanerischen Grundsatz, die Siedlungstätigkeit und den Ausbau der Infrastruktur möglichst landschafts- und naturverträglich sowie freiraumschonend zu entwickeln, sollte die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorrangig in Verbindung mit bestehenden baulichen Anlagen realisiert werden. Sollten baulich nicht vorgeprägte Freiflächen in Anspruch genommen werden, so ist zunächst die Verfügbarkeit von vorbelasteten Flächen zu prüfen. Der Vorrang der Nutzung von baulichen Anlagen, insbesondere in Verbindung mit Dächern und Fassaden, spiegelt sich auch in den gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG) wieder.

An das jetzt hier in der freien Landschaft vorgesehene Planungsgebiet, schließt sich östlich die Betriebsfläche eines angrenzenden Steinbruches an. Für diesen Rohstoffgewinnungsstandort sind im rechtskräftigen Regionalplan, Teilfortschreibungen „Rohstoffsicherung“, Gebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen als Vorranggebiete festgesetzt. Das geplante Vorhaben steht dieser Festlegung nicht entgegen, da sich die Vorranggebiete östlich des Steinbruches sowie südlich der Kreisstraße befinden und somit nicht in direktem Zusammenhang mit dem Plangebiet zu sehen sind. Eine Beeinträchtigung des

Rohstoffabbaus im angrenzenden, bereits konzessionierten Bereich ist nach unserem Kenntnisstand auszuschließen.

Das Plangebiet ist nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplanes als „schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ festgelegt. Diese Vorrangfluren sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Bei zusätzlicher Betrachtung des Landschaftsraumes zwischen Zimmern ob Rottweil und Flötzingen insgesamt, halten wir den vorgesehenen Standort zur Errichtung und Betrieb eines Solarparks jedoch für vertretbar, da die Fläche nur gering einsehbar ist und durch den angrenzenden Rohstoffgewinnungsstandort auch eine gewisse Vorprägung aufweist. Sollten für das Vorhaben Alternativstandorte in den Vorrangfluren zwischen Eschachtal und BAB 81/B 462 in Betracht gezogen werden, ist u. E. von einer größeren Betroffenheit der Agrarstruktur, des Landschaftsbildes sowie des Freiraumes insgesamt auszugehen.

Wir regen daher an, die Funktion, die mit der Festsetzung als „schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ beschrieben wird, langfristig zu sichern und deshalb, wie bei vergleichbaren Vorhaben, eine zeitliche Befristung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung verbindlich zu regeln.

Zusammenfassend ergibt sich durch den Solarpark „Ettenberg“ aus regionalplanerischer Sicht eine Betroffenheit der agrarstrukturellen Belange. Unter Berücksichtigung der relevanten raumordnerischen Aspekte erscheint diese Standortwahl aber als verträgliche Lösung und bei einer langfristigen Sicherung des Standortes als landwirtschaftlich wieder nutzbare Feldflur als unbedenklich. Wir bitten über das weitere Verfahren auf dem Laufenden gehalten zu werden.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----

**IHK, Schreiben vom 03.05.2010:**

Wir begrüßen und unterstützen die vorliegenden Planungen. Darüber hinaus haben wir vorerst keine weiteren Anregungen und Bedenken. Für eine weitere Beteiligung sind wir Ihnen dankbar.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----

**Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Schreiben vom 19.04.2010:**

Die Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen bedankt sich für die Beteiligung am 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes 2010 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil und teilt Ihnen mit, dass keine Einwände seitens der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen vorliegen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----

**ENRW, Schreiben vom 20.04.2010:**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes unterhalten wir derzeit keine Anlagen. Die Realisierung des Anschlusses der PV – Anlage an unser Stromversorgungsnetz muss zum



Anschlusszeitpunkt nach den dann gültigen technischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen (EEG) geklärt werden. Wir behalten uns vor, eventuell erforderlich werdende Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. Anschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:  
Wird zur Kenntnis genommen.

-----

**Stadt Oberndorf, Schreiben vom 29.03.2010:**  
Keine Äußerung

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:  
Wird zur Kenntnis genommen.

-----

**Stadt Trossingen, Schreiben vom 30.03.2010:**  
Keine Äußerung

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:  
Wird zur Kenntnis genommen.

-----

**Verwaltungsgemeinschaft Dunningen-Eschbronn, Schreiben vom 18.02.2010:**

Die Verwaltungsgemeinschaft Dunningen-Eschbronn trägt zum beabsichtigten Bebauungsplan „Solarpark Ettenberg“ keine Anregungen vor.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:  
Wird zur Kenntnis genommen.

-----

### **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB:**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

-----

## **B) Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Zeitraum 06.12.2010 – 12.01.2011**

### **Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

#### Landratsamt Rottweil, Schreiben vom 04.01.2010:

##### Stellungnahme des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes:

###### **Bauplanungsrechtliche Beurteilung:**

Der Planentwurf wurde nunmehr insbesondere hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „SO Solarpark Ettenberg“ der Gemeinde Zimmern ob Rottweil angepasst, so dass unsere Anregung in der Gesamtstellungnahme vom 26.05.2010 Ziffer 3.1.1 nachgekommen wurde.

###### Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

##### Stellungnahme Naturschutzbehörde:

Gegenüber der Gesamtstellungnahme vom 26.05.2010 Ziffer 3.1.2 ergeben sich aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine weiteren Anregungen.

###### Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

##### Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt:

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

###### Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

##### Stellungnahme Forstamt:

Das Forstamt schließt sich der beiliegenden Stellungnahme der Abteilung Forstdirektion beim Regierungspräsidium Freiburg an.

###### Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

##### Stellungnahme Landwirtschaftsamt:

Zu dem Vorhaben bestehen seitens des Landwirtschaftsamtes keine Bedenken und Anregungen.

###### Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

##### Stellungnahme Straßenbauamt:

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten des Straßenbauamtes weiterhin keine Bedenken.

###### Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme Umweltschutzamt:**

Zu dem vorliegenden Flächennutzungsplan hat das Umweltschutzamt bereits in der Gesamtstimmungnahme vom 26.05.2010 Ziffer 3.5 Stellung genommen. Änderung oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.

**Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:**

Wird zur Kenntnis genommen.

-----  
**Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 07.01.2010:**

**A) Belange der Raumordnung und Landesplanung**

**1. Rechtliche Bedeutung bzw. Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung:**

Die Bindungswirkung der unten angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung ergibt sich aus dem §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz (LplG). Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes und Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

**2. Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens:**

In Ergänzung unserer bisherigen Flächennutzungsplanstimmungnahme vom 28.04.2010 äußern wir uns zum Offenlageentwurf der 4. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil aus raumordnerischer Sicht wie folgt:

Der nun vorgelegte Flächennutzungsplanänderungsentwurf unterscheidet sich von der bisherigen Planung vom März 2010 insbesondere dadurch,

- dass der Geltungsbereich des Plangebietes sowie die Abgrenzung der eigentlichen Sonderbaufläche nunmehr an die Festsetzungen des zwischenzeitlich vom Landratsamt Rottweil genehmigten und seit dem 02.07.2010 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Solarpark Ettenberg“ (Gesamtfläche 8 ha, davon 5,8 ha SO9 angepasst wurden und
- dass die Flächen am nördlichen, westlichen und östlichen Rand des Änderungsbereiches jetzt im Flächennutzungsplan als (Grün-) Flächen für „Offenland mit Vorrang Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden sollen.

Die aktuelle Planung trägt damit im Wesentlichen den in unserer bisherigen raumordnerischen Stellungnahme vom 28.04.2010 vorgetragenen Anregungen Rechnung,

- die Planung auf Flächennutzungs- und auf Bebauungsplanebene soweit wie möglich aneinander anzugleichen.
- Die am Ostrand des Plangebietes liegende gesetzlich geschützte Biotopsfläche vor Beeinträchtigungen zu schützen (Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan (LEP 2002) und
- Am Nord- und Westrand des Änderungsbereiches die Erhaltung eines ausreichenden Waldabstandes sicherzustellen.

Aus raumordnerischer Sicht werden deshalb in dieser Hinsicht jetzt keine weiteren Bedenken und Anregungen zu dieser Planung vorgebracht.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**3. Sonstiges / Hinweise:**

- Im Hinblick auf unserer Anregungen, verbindliche bzw. rechtlich gesicherte Regelungen zu einer Nutzungsbefristung und zu einer anschließenden Rückbauverpflichtung des geplanten Solarparks zu treffen, verweisen wir nochmals auf unsere bisherige Stellungnahmen vom 19.02.2010 im Bebauungsplanverfahren bzw. vom 28.04.2010 im Flächennutzungsplanverfahren.
- Ob bzw. inwieweit der aus dem Bebauungsplanverfahren übernommene Umweltbericht (mit artenschutzrechtlichen Prüfungen) den im vorliegenden Fall maßgeblichen naturschutzrechtlichen bzw. -fachlichen Anforderungen entspricht, ist in erster Linie von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen.
- Die Kartendarstellungen auf Seite 12 des Umweltberichtes sowie auf Seite 4 der artenschutzrechtlichen Prüfung sollten an die aktuellen Gebietsabgrenzungen angepasst werden.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Eine Rückbauverpflichtung ist nicht Bestandteil einer Flächennutzungsplanänderung, dies kann lediglich auf Ebene der Baugenehmigung durchgeführt werden. Der Hinweis kann daher nicht in die Planung mit aufgenommen werden.

Da der Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens detaillierter ist, wurden diese beiden Bestandteile mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung übernommen. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde gab es keine Kritikpunkte an der gewählten Vorgehensweise. Das Untersuchungsgebiet des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erstrecken sich über den gesamten Geltungsbereich und werden so beibehalten.

**B) Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege:**

Nach der beigefügten Stellungnahme unseres Referates 26 (Denkmalpflege) vom 24.11.2010 bestehen im Hinblick auf die Belange des Denkmalschutzes keine Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält die Aussage, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

**C) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange:**

Im Hinblick auf die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zu vertretenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 06.12.2010.

Das Schreiben vom 06.12.2010 verweist auf zwei Schreiben, deren Inhalt gleichlautend ist und an einmal an die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil im Verfahren der frühzeitigen Behördenbeteiligung übersandt wurde, am 01.04.2010 und ein Schreiben, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan am 05.03.2010 abgegeben wurde.

Der Inhalt beider Schreiben lautet:

**Geotechnik:**

Gegen den Bau eines Solarparkes bestehen aus geotechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Gegeben falls ist ein Sicherheitsabstand zu Steinbruchwänden einzuhalten.

**Boden:**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Mineralische Rohstoffe:**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die betroffene Firma hat auf telefonische Nachfrage am 02.03.2010 mitgeteilt, dass sie als Eigentümer des Geländes an den Planungen maßgeblich beteiligt und in das Verfahren eingebunden ist.

**Grundwasser:**

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

**Bergbau:**

Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.

**Geotopschutz:**

Im Plangebiet sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**D) Zivile Luftfahrt:**

Im Hinblick auf die Belange der zivilen Luftfahrt bitten wir um Beachtung der beigefügten, der Stadt Rottweil aber auch bereits direkt zugegangenen Fachstellungnahme unserer Referates 62 (Polizeirecht und Verkehr, Zivile Luftfahrtbehörde) vom 24.11.2010.

Schreiben vom 24.11.2010:

Das aufgeführte Planungsgebiet des „SO Ettenberg“ befindet sich ca. 2,5 km südwestlich des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Autobahnpolizeirevier Zimmern außerhalb des Einflussbereiches eines Flugplatzes und außerhalb eines ausgewiesenen Bauschutzbereiches. Durch die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Belange der Luftfahrt voraussichtlich nicht berührt. Einzelnen Bauvorhaben, die die Belange der Luftfahrt berühren können (z. B. Schornsteine oder Sendemasten mit Bauhöhen über 45 m, sind mit der Luftfahrtbehörde abzustimmen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**E) Belange der Forstwirtschaft:**

Im Hinblick auf die Belange der Forstwirtschaft verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 8 (Forstdirektion) vom 03.12.2010.

Stellungnahme vom 03.12.2010:

Die Forstdirektion nimmt zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

Aufgrund der Berücksichtigung des geforderten Waldabstandes von 30 m auf Ebene des Bauungs- und Flächennutzungsplanes sowie der Aufrechterhaltung der forstlichen

Erschließung, bestehen keine forstrechtlichen Einwände gegenüber der 4. Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

Weitere Fachstellungen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, die Referate 26 (Denkmalpflege), 44 (Straßenplanung), 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) und 62 (Polizei und Verkehr) sowie die Abteilung 3 (Landwirtschaft), 8 (Forstdirektion) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----  
**Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Schreiben vom 23.11.2010:**

Keine Äußerung.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----  
**ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, Schreiben vom 14.12.2010:**

Wir haben unserer Stellungnahme vom 20.04.2010 nichts hinzuzufügen. Diese hat weiterhin Gültigkeit. Abschließend bitten wir Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Behördenbeteiligung findet im Rahmen der 4. Flächennutzungsplanänderung nicht mehr statt. Die Behörden erhalten am Ende des Verfahrens Nachricht über die Abwägung Ihrer eingereichten Stellungnahmen.

-----  
**Stadt Oberndorf, Schreiben vom 14.01.2011:**

Von unserer Seite aus sowie von Seiten der Gemeinden Epfendorf und Fluorn-Winzeln werden weder Einwände noch Anregungen erhoben.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

**Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen, Schreiben vom 11.01.2011:**

Bezugnehmend auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass von der VG Spaichingen, nach vorheriger Anhörung der Mitgliedsgemeinden keine Anregungen oder Hinweise zu der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Rottweil – 4. Änderung „SO Ettenberg“ vorgebracht wird.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----  
**Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Schreiben vom 12.01.2011:**

Die Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen bedankt sich für die Beteiligung am 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil und

teilt Ihnen mit, dass keine Einwände seitens der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen vorliegen.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----

**Verwaltungsgemeinschaft Dunningen-Eschbronn, Schreiben vom 22.11.2010:**

Keine Äußerung.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----

**Verwaltungsgemeinschaft Trossingen, Schreiben vom 26.11.2010:**

Keine Äußerung.

Stellungnahme / Vorschlag der Verwaltung:

Wird zur Kenntnis genommen.

-----

### **Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB:**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2012 den Abwägungsbeschluss über sämtliche eingegangene Anregungen des Verfahrens gefasst. Im Anschluss wurde der Feststellungsbeschluss gefasst.

Planverfasser:

Rottweil, den 06.02.2012

Silke Hauß

Abteilungsleiterin

Abteilung 4.1 Stadtplanung i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil